

652.202 Faktenblatt Fussgängerquerungen

Ausgangslage

Im Sinne einer einheitlichen Beurteilung der Fussgängerquerungen wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten. Die Dienststelle vif ist sehr an sicheren Fussgängerquerungen interessiert und bestrebt, solche zu realisieren und zu betreiben.

Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen an Fussgängerquerungen sind in den SN-Normen festgelegt. Diese Normen regeln die Ausgestaltung von Fussgängerquerungen. Speziell zu beachten ist die SN 640 212.

Art. 5 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes SVG hält fest, dass Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr durch Signale oder Markierungen angezeigt werden müssen, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten.

Die Anforderungen an die Markierung eines Fussgängerstreifens sind in Art. 77 der Signalisationsverordnung SSV und in den SN-Normen festgelegt. Speziell kommen die Normen SN 640 240 und SN 640 241 zur Anwendung.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Gestützt auf diese Normen gelten in der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) folgende Regeln für die Beurteilung von Fussgängerquerungen:

- Eine Fussgängerquerung ist ein Strasseninfrastrukturelement, welches aus verschiedenen Komponenten wie Mittelinsel, Beleuchtung, Warteraum, abgesenkte Randsteine, Signalisation, Sichtdreiecke etc. besteht.
- Der Fussgängerstreifen ist nur eine Markierung, welche das Vortrittsrecht zu Gunsten der Fussgänger regelt und ist somit ein Bestandteil einer Fussgängerquerung.
- Bei der Bewilligung eines Fussgängerstreifens sind die Fussgängerfrequenz und die Verkehrsbelastung entscheidend.
- Wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, ist keine Bewilligung zu erteilen.
- Fussgängerquerungen sind wie Bauwerke zu planen, zu projektieren und auszuführen. Sie können nicht per Verkehrsanordnung angeordnet werden. Dies trifft auch auf die Fussgängerstreifen zu. Sie sind nicht als reine Markierung zu verstehen, sondern ebenfalls als Bauwerke und müssen dementsprechend ebenfalls geplant und projektiert werden.
- Bei der Planung und Beurteilung ist zu prüfen, welche Gestaltung für die Fussgängerquerung die Richtige ist.
- Die Fussgängerquerungen sind nach den in den Richtlinien festgelegten Standards zu planen und zu realisieren.

Die Vorteile sind:

- Im Kanton Luzern werden sichere Fussgängerquerungen erstellt.
- Es werden der Situation angepasste Lösungen realisiert.

Die Nachteile sind:

- Da der Verkehrssicherheit höchste Priorität eingeräumt werden muss, kann es zu Abweichungen der Wunschlinie führen.

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit angewandt.

Das Team Verkehrsmassnahmen beurteilt die Fussgängerquerungen in Bezug auf die Verkehrssicherheit, verfasst Stellungnahmen für die Abteilungen der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), sowie für die Gemeinden und entscheidet abschliessend über die Bewilligung von Fussgängerstreifen.